

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 30. Januar 1931.

An die Kirchenvorstände

1. Durch Verfügung des Kirchenrats vom 23. Dezember 1930 (G. B. M. 1930 Seite 71) sind die Kirchenvorstände ersucht worden, den Angestellten auf den 1. Februar 1931 zum Zwecke einer Gehaltskürzung um 6% zu kündigen.

Der Kirchenrat ersucht nunmehr, den gekündigten Angestellten davon Kenntnis zu geben, daß der Kirchenvorstand bereit ist, ab 1. Februar 1931 ein neues Dienstverhältnis auf der Grundlage der gekürzten Bezüge einzugehen. Setzt der Angestellte am 1. Februar 1931 seinen Dienst fort, so wird angenommen, daß Einverständnis über die Neubegründung des Arbeitsverhältnisses auf Grundlage der gekürzten Bezüge besteht.

2. Nach den Vorschriften des § 20 des Kirchlichen Besoldungsgesetzes und des § 29 des Kirchlichen Ruhestandsgesetzes vom 10. März 1928 sind die Gehälter der kirchlichen Beamten und der Ruhegehaltsempfänger vierteljährlich im voraus zu zahlen, wenn die Überweisung des Gehaltes oder Ruhegehaltes auf ein Konto gewünscht wird. Mit Rücksicht auf die Finanzlage der Kirchenhauptkasse hat die Synode am 11. Dezember 1930 beschlossen, diese Bestimmungen bis auf weiteres außer Kraft zu setzen. Der Beschluß der Synode wird mit dem 1. April 1931 in Kraft treten.

Der Kirchenrat ersucht die Kirchenvorstände, den Gehaltsempfängern der Kirchenhauptkasse davon Mitteilung zu machen.

3. In Verfolg des Gehaltskürzungsbeschlusses der Synode vom 11. Dezember 1930 hat der Kirchenrat beschlossen, auch folgende Bezüge um 6% zu kürzen:

1. Bezüge der Kandidaten,
2. Bezüge der emeritierten Pastoren Zöhler und Köhler,
3. Ruhegehaltsfähige und besondere Zulagen,
4. Bezüge der Sachverständigen,
5. Bezüge der Organisten und Kantoren,
6. widerrufliche Renten, soweit sie den Betrag von 2000 *RM* übersteigen. Soweit die Renten unterhalb dieser Grenze den Betrag von 1500 *RM* im Jahr übersteigen, sind sie nur um 3% zu kürzen.

4. Der Kirchenrat hat beschlossen, bei den Voranschlägen der Gemeinden für das Rechnungsjahr 1931 bei Pos. 4 (Kirchenchöre) einheitlich 17% abzusetzen.

An die Herren Geistlichen

1. Die Herren Geistlichen werden gebeten, im Gottesdienst am zweiten Ostertage des 50. Todestages Johann Hinrich Wicherns zu gedenken.

2. Am 18. Januar 1931 ist die Diaconisse Elisabeth von Engelhardt durch den Vorsitzenden des Landeskirchlichen Vereins für weibliche Diaconie Herrn Pastor K. Kemé an Stelle der bisherigen stellvertretenden Leiterin, Diaconisse Elisabeth Deegen, als Oberin des Diaconissenmutterhauses eingeführt worden.

3. Anliegend ein Flugblatt des Verbandes für evangelische Auswandererfürsorge.

An die Kirchenvorstände

An die Herren Geistlichen

1. Den Gemeinden wird empfohlen, die für den 26. April 1931 festgelegte Kollekte für das Rauhe Haus möglichst in voller Höhe an das Rauhe Haus abzuliefern.

2. Den Gemeinden wird beim Bezug von mindestens 25 Gesangbüchern, die zur Verteilung an Unbemittelte bestimmt sind, ein Rabatt von 20 % gewährt. Da aber in den einzelnen Gemeinden jeweils nicht so viel Exemplare benötigt werden, wird die Kirchenhauptkasse eine größere Anzahl von Gesangbüchern einkaufen, die dann an die einzelnen Gemeinden zum Preise von 2,40 *R.M.* abgegeben werden. Die Gesangbücher können vom 10. Februar 1931 ab bei der Kirchenhauptkasse abgefordert werden.

3. Die Gemeinden werden ersucht, bei Anstellungsprüfungen von Organisten und Kantoren sich mit den Sachverständigen vor deren Ernennung über das Honorar zu einigen. Haben die Gemeinden keine eigenen Mittel für Honorarzahungen zur Verfügung, so haben sie vorher die Genehmigung des Kirchenrats einzuholen und die fehlenden Mittel durch einen Nachbewilligungsantrag einzuwerben. Der Kirchenrat wird sich dann von Fall zu Fall über die Angemessenheit der Summe äußern.

4. Auf Veranlassung der Jugendbehörde wird den Gemeinden die nachstehende Bekanntmachung über die Haller-Stiftung mitgeteilt:

Der aus Hamburg stammende Bankier Herr Franz Wolfgang Haller, der in München lebte und dort im Jahre 1928 gestorben ist, hat seiner Vaterstadt Hamburg die Verwaltung seines Vermögens übertragen und ihr die Überschüsse für Zwecke der Erziehung und Ausbildung von Kindern zur Verfügung gestellt. Aus diesen Überschüssen steht jetzt erstmalig ein Betrag zur Verfügung, der unter Berücksichtigung der von Herrn Haller gegebenen Bedingungen verteilt werden soll.

Für eine Hilfe aus diesen Mitteln kommen ehelich geborene, schwächliche — aber nicht kranke — Kinder in Frage, deren Vater verstorben und deren Mutter auf eigenen Erwerb angewiesen ist. Es sollen ebensoviele Kinder christlicher als israelitischer Konfession bedacht werden; dem Wunsche des Herrn Haller entsprechend sind vom Senat je ein Angehöriger der beiden Konfessionen zu Verwaltern ernannt worden. Gesuche um Unter-

stützung aus diesen Geldern sind für Kinder israelitischer Konfession an Herrn Studienrat Dr. Ernst Löwenberg, Hamburg, Grindelberg 90, II., und für Angehörige christlicher Konfession an Herrn Pastor Walter Manshardt, Hamburg 22, Schleidenplatz 13 b, zu richten.

Die vorzuschlagenden Kinder dürfen das 16. Lebensjahr keinesfalls überschritten haben.

Die Verteilung soll im März 1931 vor sich gehen. Die Gesuche müssen bis spätestens 28. Februar 1931 in Händen der Verwalter sein.

5. Es wird gewarnt vor einem Manne namens Peters, der sich mittels eines entwendeten, auf den Namen einer Firma in Burg in Dithmarschen lautenden Firmestempels abgestempelte Arbeitsbescheinigungen herstellen kann und auf diese Weise versucht hat, Geldbeträge von Pastoren zu erhalten. Nach Mitteilung einer zuständigen Stelle ist dieser Peters ein Schwindler.

6. Die Evangelische Schulvereinigung gibt zum erstenmal einen „Führer durch das evangelische Schulleben Deutschlands“ heraus. Der Führer wird etwa 60 Seiten umfassen und kann kostenlos bezogen werden durch die Evangelische Schulvereinigung, Berlin-Dahlem, Altensteinstraße 51.

7. Neuer Fernsprechananschluß:

Pastor Weseloh, Hilfsprediger zu Billwärder, Heekathen, Bergedorf-Land, Oberer Landweg 21, K 9 Bergedorf 789.

Der Kirchenrat

Der Senior

